

das Innere; dagegen werden die Bestimmungen des Absatzes 2, Ziffer 1 und 2 des § 3 daselbst für die hier in Betracht kommenden Eingemeindungen außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Die vollständige Übernahme der Verwaltungen der genannten Landgemeinden durch die Stadt Gera soll zunächst bis zum 1. April 1919 durchgeführt werden.

§ 5.

Ueber alle infolge der Eingemeindung zwischen den beteiligten Gemeinden entstehenden Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, das aus einem vom Ministerium zu benennenden Staatsbeamten als Vorsitzenden, zwei Vertretern des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrates und zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden als Beisitzer besteht.

§ 6.

Weitere Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium, Abteilung für das Innere.

§ 7.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gera, den 28. Dezember 1918.

**Der Vollzugsausschuß  
des Arbeiter- und Soldatenrates.**

Drechsler. Beyer. Betterlein. Lang. Leven.  
Zink. Junkermann. Bab. Böhme. Mäder.

**Das Ministerium.**  
Fhr. v. Brandenstein.